

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00798 vom 11. Juli 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00798

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00798 du 11 juillet 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00798 del 11 luglio 2019

Regeste

Familiennachzug | [Nachträgliches Gesuch um Familiennachzug] Das Familiennachzugsgesuch erweist sich als verspätet (E. 2.3). Es kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer und seine (nachzuziehende) Ehefrau nach der Heirat freiwillig jahrelang voneinander getrennt lebten oder einzig deshalb, weil der Beschwerdeführer nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügte (E. 2.5). Die schlechten Erfolgsaussichten eines früheren Gesuchs stellen jedenfalls - für sich allein genommen - noch keinen Grund dar, um ein nachträgliches Gesuch um Familiennachzug gutzuheissen. Andere wichtige familiäre Gründe im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG aber werden hier nicht vorgebracht (E. 2.6).
Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.